

Gemeinde Dußlingen  
Landkreis Tübingen

## **Satzung**

### **über die Regelung der Märkte der Gemeinde Dußlingen (Marktsatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 4. März 1993 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Marktsatzung gilt für die Jahrmärkte der Gemeinde Dußlingen im Sinne des § 68 der Gewerbeordnung.
- (2) Die Gemeinde veranstaltet zwei Jahrmärkte jährlich.

#### **§ 2 Zweck**

- (1) Die Märkte werden als öffentliche Einrichtung betrieben.
- (2) Die Märkte dienen der Versorgung der Bevölkerung mit Waren der verschiedensten Art sowie der Markttradition.
- (3) Die Marktsatzung regelt das Verhältnis der Gemeinde als Marktveranstalter zu den Marktbesckickern und dient der Marktordnung.

#### **§ 3 Zulassung**

- (1) An den Märkten dürfen nur zugelassene Marktbesckicker teilnehmen.
- (2) Die Zulassung erfolgt grundsätzlich auf Antrag schriftlich. Sie ist nicht übertragbar und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Zulassungen werden unter Berücksichtigung der Zahl der Marktbesckicker und des vorhandenen Platzes erteilt. Für die Zulassung sind die Reihenfolge der Anmeldungen, die Größe und Art des Verkaufsstandes sowie der zur Verfügung stehende Platz maßgebend.

- (3) Der Beschicker muß die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit besitzen.
- (4) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn
  1. der Standplatz wiederholt, ohne dies anzuzeigen, nicht benutzt wird;
  2. die Marktfläche ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird;
  3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben;
  4. ein Standinhaber die fälligen Gebühren nicht bezahlt.
- (5) Waren dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Die Standplätze werden nach marktbetrieblichen Erfordernissen durch Gemeindebedienstete zugeteilt. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.“

#### **§ 4 Marktordnung**

- (1) Die Marktbeschicker haben beim Marktaufbau die Verkehrssicherheit zu beachten. Die für Notfahrzeuge erforderlichen Verkehrswege sind freizuhalten und Beeinträchtigungen anderer Teilnehmer zu vermeiden.
- (2) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf den Marktflächen nicht abgestellt werden.
- (3) Überdachungen und ähnliche in die öffentliche Fläche hineinragende Gegenstände müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (4) Die zugewiesene Verkaufsfläche darf nur in einer Tiefe bis zu 4 m benutzt werden.
- (5) Die aufgebauten Verkaufseinrichtungen dürfen die Übersicht über die Marktflächen oder dahinterliegende Verkaufsstände nicht beeinträchtigen.

- (6) Beim Anbieten der Waren sind die lebensmittelrechtlichen und sonstigen Bestimmungen einzuhalten.
- (7) Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle dürfen nur in pfandpflichtigen oder wiederverwertbaren Verpackungen oder Behältnissen angeboten werden. Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen auf Antrag zugelassen werden.
- (8) Der Standplatz muß von den Marktbeschickern saubergehalten werden.
- (9) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben diese Marktsatzung und die in der Zulassung enthaltenen Nebenbestimmungen zu beachten.

### **§ 5 Marktaufsicht**

- (1) Die Marktaufsicht obliegt der Gemeinde.
- (2) Die Marktaufsicht hat drohende Störungen der Marktordnung zu verhindern oder Verstöße zu beseitigen.

### **§ 6 Marktgegenstände**

- (1) Die Gemeinde veranstaltet zweimal jährlich Jahrmärkte und zwar am ersten Donnerstag im März und am ersten Donnerstag im September. Der Standplatz wird am Markttag ab 06.00 Uhr zugewiesen und muß um 07.30 Uhr belegt sein. Ist dies nicht der Fall, kann der Standplatz anderweitig vergeben werden. Der Markt endet spätestens um 19.00 Uhr.
- (2) Die Jahrmärkte finden am Hindenburgplatz und in der Niederhofenstraße statt.

### **§ 8 Ausnahmegenehmigung**

Die Gemeinde kann in begründeten Fällen Ausnahmegenehmigungen von den §§ 3, 4 und 7 erteilen.

## § 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. an einem Markt teilnimmt, ohne die erforderliche Zulassung zu besitzen (§ 3 Abs. 1);
2. die Zulassung einem anderen überläßt (§ 3 Abs. 2);
3. Waren von einem nicht zugewiesenen Standplatz anbietet und verkauft (§ 3 Abs. 6);
4. gegen die Marktordnung verstößt (§ 4) oder
5. nicht zum Verkauf zugelassene Waren feilbietet oder verteilt (§ 6).

Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

|             | vom        | Anzeige nach § 4 III<br>GemO beim LRA | Öff.<br>Bekanntmachung<br>im Amtsblatt | In Kraft<br>getreten am |
|-------------|------------|---------------------------------------|--|-------------------------|
| Satzung     | 04.03.1993 | 30.03.1993                            | 10.03.1993                             | 11.03.1993              |
| 1. Änderung | 06.12.2001 |                                       | 15.12.2001                             | 01.01.2002              |
| 2. Änderung | 13.11.2009 |                                       | 18.11.2009                             | 18.11.2009              |